

1. Satzung

zur Änderung der Badeordnung für das Freibad der Stadt Bleicherode

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) geändert durch Drittes Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Bleicherode am 29.03.2001 folgende 1. Satzung zur Änderung der Badeordnung für das Freibad beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung

1. Der § 4 erhält folgende Neufassung:

§ 4

Eintrittskarten

Der Badegast erhält gegen Zahlung der in der Gebührensatzung für das Freibad der Stadt Bleicherode vom 07.05.2001 festgelegten Benutzungsgebühr eine Eintrittskarte.

Einzelkarten gelten jeweils nur für das einmalige Betreten des Bades. Sie verlieren beim Verlassen des Freibades ihre Gültigkeit.

Tageskarten beschränken sich auf den Lösungstag. Sie gelten für diesen Tag, auch bei mehrmaligen Verlassen und Betreten des Freibades.

Zehner-Blockkarten gelten für das zehnmahlige Betreten des Freibades an unterschiedlichen Lösungstagen. Sie sind nicht übertragbar.

Dauerkarten gelten für die Badesaison des laufenden Jahres. Sie sind nicht übertragbar.

Bei sportlichen Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen, bei denen Teile des Schwimmbades dem allgemeinen Betrieb entzogen werden, haben diese Eintrittskarten keine Geltung und berechtigen nicht zum Betreten des Badegebietes.

Die gelösten Eintrittskarten sind aufzubewahren und den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt.

Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

Für die Benutzung des Freibad-Parkplatzes wird den Badegästen an der Kasse ein kostenloser Parkschein ausgehändigt.

2. Der § 5 erhält folgende Neufassung:

§ 5
Vergabe von Leihgegenständen und Sportgeräten

Der Badegast erhält gegen Zahlung einer Gebühr entsprechende Leihgegenstände (§ 4 Gebührensatzung).

Die Leihgegenstände sind so zu benutzen, dass der Gebrauchswert erhalten bleibt. Bei Verlust der ausgeliehenen Gegenstände ist der Zeitwert zu ersetzen.

3. Der bisherige § 5 wird unverändert § 7.

4. Der § 6 erhält folgende Neufassung:

§ 6
Grillplatznutzung

Der Grillplatz steht nach vorheriger Vereinbarung mit einem Beauftragten der Stadtverwaltung ausschließlich Personengruppen von 10 bis 20 Personen zur Benutzung zur Verfügung.

5. Der bisherige § 6 wird unverändert § 8.

6. Die bisherigen §§ 7 –17 verschieben sich unverändert jeweils um zwei Paragraphen nach hinten und werden somit zu §§ 9 – 19.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Badeordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bleicherode, 07. Mai 2001
Stadt Bleicherode

Kochbeck
Bürgermeister

(Siegel)

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Bleicherode sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Bleicherode, 07. Mai 2001
Stadt Bleicherode

Kochbeck
Bürgermeister